



25.068 s BRG «Jederzeit Strom für alle (Blackout stoppen)» Volksinitiative und indirekter Gegenvorschlag

Bericht vom 14. April 2026 zu Händen der UREK-N zu Abschätzung der Kosten einer impliziten Staatsgarantie

Auftrag an die Verwaltung – Abschätzung der Kosten einer impliziten Staatsgarantie

Die Verwaltung wird um eine Einschätzung der Kosten und Finanzierung zu folgenden impliziten Staatsgarantien gebeten:

Fall 1: Axpo/Alpiq/BKW: Der Rettungsschirm in der Elektrizitätsbranche sprach neben einer Ex-Post-Lösung von einer Bereitstellungsgebühr (Ex-Ante) und im Falle eines Eintreffens des Ereignisses von Kosten für die Unternehmen, die für die Uebernahme des Risikos zu übernehmen wären. Die Bereitstellungsgebühr galt über eine mögliche Liquidität über 10 Mrd. wurde auf rund 60 Mio. festgelegt.

Fall 2: UBS: Bei der Rettung der CS und 2008 bei der UBS hat der Staat mögliche Risiken übernommen, welche die Institute zu finanzieren hatten. In beiden Fällen ist am Ende kein Schaden für den Staat eingetreten und der Bund hat für sein Vorhalten eine risiko- und marktkonforme Entschädigung erhalten. Aktuell wird ein PLB (public liquidity backstop) diskutiert, der für den Fall der Fälle greifen soll und allfällige Liquidität bis zu 100 Mrd. oder mehr sicherstellen soll. Dabei wird neben der Ex-Post-Lösung von einer ex-Ante-Gebühr von 0 Mio., über 140 Mio. bis zu 1 Mrd. gesprochen, der von den betroffenen Unternehmen zu tragen wäre.

Fall 3: Erbeben: ein grosses Erdbeben in der Schweiz ist zwar sehr unwahrscheinlich, könnte aber Kosten bis max. 50 Mrd. verursachen. Anders als im Falle der Fälle 1 und 2 wären die Schäden hier real zu finanzieren und nicht nur eine Überbrückungsfinanzierung im Sinne von Liquidität. Die Räte diskutieren seit Jahren eine mögliche Versicherungslösung des Bundes, da diese Risiken ab ca. 1 Mrd. nicht am Markt versicherbar sind. Es wird dabei aktuell von einer nachträglichen Erhebung (Ex-Post) bei den Grundeigentümern gesprochen, welche im Falle des Eintretens alle (nichtbetroffenen) Grundeigentümer den Schaden bis 50 Mrd. solidarisch finanzieren sollen.

Fall 4: KKW: der potentielle Schaden eines Super-GAU eines KKW in der Schweiz geht von 100 bis 8000 Mrd. aus (Daten aus einem Bericht des Bundesrates in Erfüllung eines Postulates). Auch hier wären wie im Fall 3 und anders als in den Fällen 1 und 2 die Schäden hier real zu finanzieren und nicht nur eine Überbrückungsfinanzierung im Sinne von Liquidität. Heute sind die KKW bis rund 1.2 Mrd. versichert. Der Betrag darüber wird de facto vom Bund d.h. heute vom Steuerzahler und der Volkswirtschaft garantiert und dafür wurde bisher trotz dieser impliziten Staatsgarantie nie eine ex-Ante-Finanzierung im Sinne einer Bereitstellungsgebühr eingefordert und es existiert auch kein Ansatz für eine Ex-Post-Finanzierung.

Die Verwaltung wird gebeten, in einem Bericht aufzuzeigen:

- Welche Kosten diese implizite Staatsgarantie mit einer Internalisierung dieses Risikos bei einem Schaden von 100 Mrd. / 500 Mrd. / 1'000 Mrd. und 4'000 Mrd. auf die Gestehungskosten bei neuen KKW hätte?
- Es ist aufzuzeigen, wer und wie a) in einem solchen Fall die Mittel (Ex-Post) aufgebracht werden könnten und b) zusätzlich ein Szenario, wenn nach einem solchen Super-GAU weite Teile





Aktenzeichen: BFE-421.2-13/4/3/5

der Schweiz für Jahrzehnte unbewohnbar wären und wie in einer solchen Situation die Steuerzahler und/oder die Volkswirtschaft der Schweiz diesen Schaden finanzieren könnten?

- Es ist aufzuzeigen, wie hoch eine Bereitstellungsgebühr festzulegen wäre, um diese Risiken 100/500/1000 & 4'000 Mrd. ex-Ante abzudecken und welchen Impakt dies auf die Gestehungskosten neuer KKW hätte?
- Wie könnte eine umfassende Lösung aussehen, welche die möglichen Folgekosten vier (und ev. weiterer) Fälle unter Berücksichtigung der Chancen, der Risiken und der Folgen für Gesellschaft und Wirtschaft und Umwelt einheitlich korrekt mindestens in einer volkswirtschaftlichen Vollkostenrechnung transparent abbilden würde?
- Wie könnte (wenn überhaupt) in den erwähnten Fällen eine verursachergerechte Finanzierung sichergestellt werden

Antwort der Verwaltung

Gemäss Kernenergiehaftpflichtgesetz (KHG; SR 732.44) und Kernenergiehaftpflichtverordnung (KHV; SR 732.441) haftet der Inhaber einer Kernanlage unbegrenzt für nuklearen Schaden und er muss eine mit Prämien finanzierte Deckung (Versicherung) in der Höhe von 1,2 Mia. Euro abschliessen (zuzüglich 10 Prozent des Betrages für Zinsen und Verfahrenskosten). Dazu kommt eine Deckung in der Höhe von 300 Millionen Euro, welche durch die heute 13 Vertragsstaaten des Zusatzübereinkommens vom 31. Januar 1963 zum Pariser Übereinkommen¹ aufgebracht werden. Reichen diese Mittel nicht aus, haftet der Betreiber mit seinem ganzen Vermögen, einschliesslich seiner Rückstellungen und Forderungen, wie auch Forderungen aus anderen Versicherungsverträgen. Dies kann bedeuten, dass der Haftpflichtige in Konkurs fällt. Wenn sämtliche finanziellen Mittel des Betreibers zur Entschädigung der Opfer nicht ausreichen, kommt die sogenannte Grossschadensregelung zum Tragen, in deren Rahmen die Bundesversammlung eine Entschädigungsordnung aufstellen kann. Mit dieser kann vorgesehen werden, dass der Bund zusätzliche Beiträge an den nicht gedeckten Schaden leistet.

Punkte 1 bis 5

Die Fragen können nicht beantwortet werden.

Eine substantielle Erhöhung der Deckung für Kernanlagen verbunden mit einem völlig neuen Deckungssystem wäre international ein Novum und könnte auf dem Kapital- oder Versicherungsmarkt nicht beschafft werden. Eine solche Anforderung käme einem (Neubau-)Verbot für Kernanlagen gleich. Im Übrigen ist anzufügen, dass es weitere Branchen gibt (zum Beispiel im Bereich Chemie²), bei denen ein Unfall zu enormen Schäden führen kann und welche keine vergleichbare Deckung aufweisen.

¹SR 0.732.440

² <https://www.babs.admin.ch/dam/de/sd-web/2bE7iwa6RI-P/20-Unfall-C-Betrieb-GD-de.pdf>, S. 9